



Satzung über Kinderspielplätze der Gemeinde Rückersdorf (Kinderspielplatzsatzung - KSpS) vom 14.11.2022

Die Gemeinde Rückersdorf erlässt auf Grund von Art. 81 Abs. 1 Nr. 3 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, folgende

Satzung über Kinderspielplätze der Gemeinde Rückersdorf (Kinderspielplatzsatzung - KSpS):

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Allgemeine Anforderungen
- § 3 Größe des Kinderspielplatzes
- § 4 Lage des Kinderspielplatzes
- § 5 Beschaffenheit, Ausstattung und Unterhalt des Kinderspielplatzes
- § 6 Ablöse
- § 7 Höhe des Ablösebetrages
- § 8 Verwendung des Ablösebetrages
- § 9 Abweichungen
- § 10 Ordnungswidrigkeiten
- § 11 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

(1) ¹Diese Satzung gilt für private Kinderspielplätze im Sinne des Art. 7 Abs. 3 Satz 1 BayBO im Ortsgebiet der Gemeinde Rückersdorf. ²Sie sind bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen nachzuweisen.

(2) Regelungen in Satzungen nach dem Baugesetzbuch gehen den Bestimmungen nach dieser Satzung vor.

§ 2 Allgemeine Anforderungen

(1) Kinderspielplätze sollen von Bäumen beschattet, windgeschützt und gegen öffentliche Verkehrsflächen sowie andere Anlagen wie Stellplätze, Zufahrten, Lüftungsauslässe von Tiefgaragen, andere Lüftungsanlagen und Geräte, Wärmepumpen oder Standplätze für Abfallbehälter ausreichend abgeschirmt angelegt werden.

(2) ¹Sie müssen gefahrlos und barrierefrei erreichbar und nutzbar sein. ²Sie sollten von möglichst vielen Wohnungen einsehbar und in Rufweite liegen.

(3) Kinderspielplätze müssen für Kleinkinder in der Altersgruppe bis zu sechs Jahren und für Kinder von sechs bis zwölf Jahren geeignet, dementsprechend gegliedert und ausgestattet sein.

(4) ¹Kinderspielplätze sollen mit Sträuchern eingegrünt werden. ²Zur Spende von Schatten sollen geeignete, standortgerechte Bepflanzungen verwendet werden.



(5) Die Bepflanzungen dürfen keine Gefahren in sich bergen und keine giftigen Gehölze enthalten (im Sinne der DIN 18034).

§ 3 Größe des Kinderspielplatzes

(1) Die Bruttofläche des Kinderspielplatzes muss je 25 m² Wohnfläche 1,5 m², jedoch mindestens 60 m² betragen.

(2) ¹Bei der Ermittlung der Bruttofläche werden Wohnungen nicht mitgerechnet, wenn ein Spielplatz nach Art der Wohnung nicht erforderlich ist. ²Darunter fallen vor allem Einzimmerappartements, betreutes Wohnen sowie Studenten- und Lehrlingswohnheime.

§ 4 Lage des Kinderspielplatzes

(1) Der Kinderspielplatz soll vorrangig auf dem Baugrundstück errichtet werden.

(2) ¹Der Kinderspielplatz kann auch auf einem Grundstück in der Nähe angelegt werden, wenn das dafür vorgesehene Grundstück geeignet ist. ²Der Kinderspielplatz muss beaufsichtigt und verkehrssicher erreicht werden können. ³Die fußläufige Entfernung vom Baugrundstück darf 250 m nicht überschreiten. ⁴Öffentliche Kinderspielplätze können nicht als Nachweis für den geforderten Kinderspielplatz herangezogen werden.

(3) ¹Wird der Kinderspielplatz auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe nachgewiesen, so ist dessen Benutzung für diesen Zweck gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich zu sichern. ²Dies gilt auch dann, wenn der Bauherr Eigentümer des betreffenden Grundstückes ist.

§ 5 Beschaffenheit, Ausstattung und Unterhalt des Kinderspielplatzes

(1) ¹Kinderspielplätze sind mit einer abgegrenzten Sandspielfläche von mindestens 1 m² je Wohnung, jedoch in einer Mindestgröße von 4 m², auszustatten. ²Der eingefüllte Spielsand muss in der Qualität dem Verwendungszweck angemessen sowie dienlich sein und ist auf durchlässigem Untergrund in einer Höhe von mindestens 0,40 m zu schütten. ³Er ist nach Erfordernis, mindestens einmal im Jahr, zu reinigen oder zu erneuern.

(2) ¹Kinderspielplätze mit bis zu 80 m² sind außerdem mit mindestens einem ortsfesten Spielgerät und unter Einbringung eines geeigneten Fallschutzes auszustatten. ²Kinderspielplätze ab 80 m² sind mit mindestens drei ortsfesten Spielgeräten unter Einbringung geeigneten Fallschutzes auszustatten. ³Als Spielgeräte kommen insbesondere Rutschen, Wippen, Schaukeln, Klettergeräte und -einrichtungen, Balken, Taue, Brücken, Recks und Hangelgeräte in Betracht. ⁴Die Anforderungen der DIN 18034-1 „Spielplätze und Freiräume zum Spielen - Teil 1: Anforderungen für Planung, Bau und Betrieb“ sind dabei zu beachten.

(3) ¹Kinderspielplätze sind mit mindestens einer ortsfesten Sitzeinrichtung und mindestens einem ortsfesten Behälter für Abfälle auszustatten. ²Bei Kinderspielplätzen ab 80 m² sind mindestens 3 ortsfeste Sitzeinrichtungen einzuplanen.

(4) ¹Die Kinderspielplätze sind einschließlich ihrer Zugänge und Ausstattungen entsprechend ihrer Zweckbestimmung durch den Bauherrn bzw. Grundstückseigentümer dauerhaft zu erhalten und zu



pflegen. ²Schadhafte Ausstattungen und Spielgeräte sind umgehend instand zu setzen oder zu erneuern. ³Wartungsarbeiten und Sicherheitskontrollen sind durchzuführen (im Sinne der DIN 18034).

§ 6 Ablöse

(1) Die Verpflichtung zur Anlage eines Kinderspielplatzes kann auch dadurch erfüllt werden, dass vor Erteilung der Baugenehmigung die Kosten für die Herstellung der notwendigen Kinderspielplatzflächen (Ablösebetrag) durch den Bauherrn gegenüber der Gemeinde Rückersdorf mittels Ablösevertrag übernommen werden.

(2) Der Ablösebetrag errechnet sich nach § 7 dieser Satzung.

(3) ¹Der Ablösevertrag ist zwischen dem Bauherrn und der Gemeinde Rückersdorf abzuschließen. ²Der Ablösebetrag ist vom Bauherrn in einer einmaligen Summe an die Gemeinde Rückersdorf vor der Erteilung der Baugenehmigung zu zahlen.

(4) ¹Ein Ablösevertrag ist schriftlich gegenüber der Gemeinde Rückersdorf unter Angabe der Gründe zu beantragen. ²Dem Antrag auf Ablösevertrag ist eine Wohnflächenberechnung beizufügen.

§ 7 Höhe des Ablösebetrages

Der Ablösebetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$(B + HK) \times SF = AB.$$

B: Bodenrichtwert nach Bodenrichtwertkarte pro m².

¹Der Bodenrichtwert nach Bodenrichtwertkarte ist der zum Zeitpunkt des Antrages auf Ablösevertrag geltende, durch den Gutachterausschuss des Landratsamtes Nürnberger Land ermittelte Wert pro m². ²Der allgemeine Bodenrichtwert ist der durchschnittliche Richtwert des Bodens für eine Mehrheit von Grundstücken, für die im Wesentlichen gleiche Nutzungs- und Werteverhältnisse vorliegen. ³Er ist bezogen auf den Quadratmeter Grundstücksfläche eines Grundstückes mit definiertem Grundstückszustand (Bodenrichtwertgrundstück). ⁴Die nach BayBO anteiligen durchschnittlichen Grunderwerbskosten werden aufgrund des Bodenrichtwertes am Ort des notwendigen Spielplatzes angesetzt. ⁵Sollte der Spielplatz eine Fläche beanspruchen, die sich über mehr als eine Bodenrichtwertzone erstreckt, so ist der Bodenrichtwert anzusetzen, in der der größere Flächenanteil liegt.

HK: Herstellungskosten pro m².

Die Herstellungskosten wurden auf Grundlage von Erfahrungswerten im Bereich der Neuerrichtung von Kinderspielplätzen in der Gemeinde Rückersdorf ermittelt; diese sind mit 25,00 Euro angesetzt.

SF: Spielplatzfläche pro m².

Die erforderliche Spielplatzfläche in m² nach der Spielplatzsatzung.

AB: Ablösebetrag in Euro.



§ 8
Verwendung des Ablösebetrages

Die Ablösebeträge werden ausschließlich zur Herstellung, Erweiterung und Unterhaltung von öffentlichen Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen im Geltungsbereich dieser Satzung verwendet.

§ 9
Abweichungen

In begründeten Fällen können Abweichungen gemäß Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO zugelassen werden.

§ 10
Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig einen nach dieser Satzung erforderlichen Kinderspielplatz nicht anlegt, nicht in der erforderlichen Größe anlegt oder ohne Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde wieder ganz oder teilweise entfernt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend EUR belegt werden. (Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO).

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Dezember 2022 in Kraft.

Rückersdorf, 14.11.2022
GEMEINDE RÜCKERSDORF

Johannes Ballas
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung über Kinderspielplätze der Gemeinde Rückersdorf (Kinderspielplatzsatzung - KSpS) vom 14.11.2022 wurde am 14.11.2022 in der Verwaltung der Gemeinde Rückersdorf, Hauptstr. 20, 90607 Rückersdorf, zur allgemeinen Einsichtnahme niedergelegt.

Die Niederlegung der Satzung wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln bekanntgegeben.

Die Anschläge wurden am 14.11.2022 angeheftet und am wieder abgenommen. Die Satzung wurde dadurch amtlich bekannt gemacht.

Rückersdorf,
GEMEINDE RÜCKERSDORF

Johannes Ballas
Erster Bürgermeister